

II-2326 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT  
DES NATIONALRATES

Wien, am 29. MÄRZ 1973

Präss.: 29. MÄRZ 1973 Zul. Nr. 165-NR/73

Anfragebeantwortung

Die gemäß § 69 GOG an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren, Dr. Gruber, Dr. Haider, Graf und Genossen (II-2303 der Beilagen) beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Der Herr Bundespräsident hat mich am 12. MÄRZ d. J. vormittags telefonisch gebeten, ihn zu besuchen. Ich habe mich daraufhin unverzüglich in die Präsidentschaftskanzlei begeben. Für eine vorhergehende Befassung der Präsidialkonferenz des Nationalrates bestand weder ein Anlaß noch eine Möglichkeit; eine solche Befassung der Präsidialkonferenz vor einem Besuch beim Bundespräsidenten ist auch im § 14 der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben.

Zu 2) und 3)

Nein; der Besuch des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes beim Bundespräsidenten fand erst nach meinem Besuch beim Bundespräsidenten statt.

Zu 4)

Gemäß Artikel 147 Abs. 2 B-VG werden vom Bundespräsidenten drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes auf Grund von Dreievorschlägen des Nationalrates ernannt; dementsprechend lautete auch der erste Punkt der Tagesordnung in der Sitzung vom 14. Februar 1973: "Erstattung eines Dreievorschlag für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes".

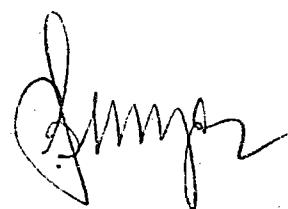
In Erledigung dieses Tagesordnungspunktes hat der Nationalrat mit 92 gegen 73 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen einen solchen Dreievorschlag beschlossen.

Nachdem eine rechtswirksame Ernennung des erstgereichten Kandidaten infolge seines Verzichtes aus Gesundheitsgründen

nicht zustandegekommen war, standen noch zwei weitere geeignete Bewerber zur Verfügung, die dem Herrn Bundespräsidenten vom Nationalrat zur Ernennung vorgeschlagen worden waren, so daß die Einholung eines neuen Dreievorschlages meiner Meinung nach nicht erforderlich war.

Zu 5)

Ja.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. W. M. P. Z." or a similar variation.